
Korrigenda zur nachfolgenden Botschaft¹:

Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

Heft Nr. 10/2020–2021

Inhalt

Seite

10. Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGzZGB; BR 210.100).....	571
--	-----

V. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

2. Kindes- und Erwachsenenschutz

Art. 63a /b) Kindesschutzmassnahmen¹

Abs. 1 und 2: Die bisherigen Absätze 1 und 2 gelten nur mehr für die neu in **Art. 63a^{bis}** geregelten Erwachsenenschutzmassnahmen. Entsprechend sind sie in der vorliegenden Bestimmung aufzuheben.

Abs. 3 und 4: Die aufgrund der Anfrage von Grossrat Bernhard Niggli-Mathis betreffend Gleichbehandlung von renitenten Jugendlichen eingesetzte interdepartementale Arbeitsgruppe erarbeitete die in diesen beiden Absätzen abgebildete Lösung.

Abs. 3: Neu trägt anstelle der Inhaber der elterlichen Sorge die Gemeinde am zivilrechtlichen Wohnsitz des betroffenen Kindes die Massnahmekosten. Besteht Unsicherheit darüber, welches Gemeinwesen kostenpflichtig ist, hat die KESB die Möglichkeit, die Kosten zu bevorschussen, um den Vollzug einer Kindesschutzmassnahme nicht zu gefährden. Neu ist ausserdem die Kostentragung nicht nur bei Vorliegen eines Entscheids der KESB, sondern auch bei Vorliegen einer Empfehlung der KESB oder einer durch die KESB unterstützten Empfehlung einer anderen Fachbehörde im Kindesschutz (beispielsweise Unterstützung der Familie mittels einer sozialpädagogischen Familienbegleitung auf Empfehlung einer Beistandsperson) geregelt. Durch die Ergänzung des Gesetzestexts, wonach Empfehlungen anderer Fachbehörden im Kindesschutz von der KESB unterstützt werden müssen, wird sinngemäss einem breit vorgebrachten Anliegen aus der Vernehmlassung

¹ Änderungen gelb markiert

Rechnung getragen, wonach die Fachbehörde im Kinderschutz einer näheren Definition bedarf, sodass sich nicht jede im Kinderschutz tätige Behörde oder Organisation als «Fachbehörde im Kinderschutz» bezeichnen und Kinderschutzmassnahmen mit Kostenfolge zu Lasten der Gemeinden anordnen kann. Gleichzeitig ermöglicht die vorgeschlagene Formulierung, dass der freiwillige Kinderschutz (unterstützende, präventiv wirkende Massnahmen auf freiwilliger Ebene wie beispielsweise Beratungsstellen, medizinische und psychologische Unterstützung, etc.) weiterhin in Anspruch genommen werden kann, ohne dass hierfür aus Gründen der Kostentragung ein Entscheid der KESB eingeholt werden muss.

Abs. 4: Die Inhaber der elterlichen Sorge haben sich neu im Umfang des von der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) definierten Elternbeitrags, mindestens aber mit Fr. 10.00 pro Tag, an den Kosten der Kinderschutzmassnahmen zu beteiligen. Zur Berechnung des Elternbeitrags ist ein erweitertes Budget nach den jeweils geltenden SKOS-Richtlinien zu erstellen, das die effektiven Wohnkosten, Steuern, Ausbildungskosten und Unterhaltsbeiträge miteinbezieht. Der errechnete Betrag ist anschliessend dem aktuellen Einkommen gegenüberzustellen. Die Hälfte der Differenz zwischen Bedarf und Einkommen kann von den Eltern als Beitragsleistung an die Deckung der Massnahmekosten gefordert werden.

Der Kanton Graubünden kennt heute als einziger Kanton die volle Kostenübernahme durch die Eltern. Die neue Regelung ist eine Abstimmung auf die Regelung in anderen Kantonen der Ostschweiz, welche bereits heute lediglich eine Kostenbeteiligung der Eltern vorsehen. Sind die Eltern wirtschaftlich nicht in der Lage, den Elternbeitrag zu leisten, kommt das Gemeinwesen für den Elternbeitrag auf, welches für die öffentlich-rechtliche Unterstützung der Inhaber der elterlichen Sorge zuständig ist.

Abs. 5: Die Gemeinde hat die Kosten von stationären Kinderschutzmassnahmen vorweg zu übernehmen. In der Folge kann sie 95 Prozent zu Lasten des vom Kanton geführten interkommunalen Pools zurückfordern.

Abs. 6: 20 Prozent der geleisteten Elternbeiträge für die Kosten von stationären Kinderschutzmassnahmen kann die Gemeinde als Aufwandentschädigung für die Eintreibung dieser Beiträge behalten. Die verbleibenden 80 Prozent hat sie an den interkommunalen Fonds zu überweisen.

Abs. 7: Den einzelnen Gemeinden wird im Folgejahr entsprechend ihrem Verhältnis an der Gesamtbevölkerung des Kantons ein Anteil an den Nettokosten des interkommunalen Pools belastet.

Detaillierte Ausführungen zu den Absätzen 5 bis 7 finden sich im Kapitel *IV. Anpassungen der Eckpunkte der Teilrevision auf Grund der Vernehmlassung*.

Nachfolgend ein Berechnungsbeispiel mit fiktiven Zahlen für den Elternbeitrag bei einer ambulanten und bei einer stationären Kinderschutzmass-

nahme. Bei der Berechnung des Elternbeitrags (Art. 63 Abs. 4) wird das Einkommen der Familie dem Bedarf der Familie (berechnet nach dem erweiterten SKOS Budget) gegenübergestellt. Die Hälfte der Differenz zwischen Einkommen und Bedarf ergibt den möglichen Elternbeitrag, mit dem die Eltern die Kosten einer Kindesschutzmassnahme finanzieren.

Einkommen der Familie	Fr. 7000
Erweitertes SKOS Budget	Fr. 5000
Differenz zwischen Einkommen und Bedarf	Fr. 2000
Möglicher Elternbeitrag	Fr. 1000

Kosten ambulante Kindesschutzmassnahme durch die Gemeinde zu übernehmen (Art. 63a Abs. 3) Beispiel: Beistandschaft mit besonderen Befugnissen im Bereich persönlicher Verkehr (sog. «Besuchsrechtsbeistandschaft»; Art. 308 ZGB)	Fr. 500
Rückforderung Elternbeitrag durch die Gemeinde	Fr. 500

Kosten stationäre Kindesschutzmassnahme durch die Gemeinde zu übernehmen (Art. 63a Abs. 3) Beispiele: Unterbringungen, Platzierungen	Fr. 8000
Rückforderung Elternbeitrag durch Gemeinde	Fr. 1000

Ambulante Kindesschutzmassnahmen werden deutlich häufiger als stationäre Kindesschutzmassnahmen angeordnet.

Nachfolgend ein Berechnungsbeispiel mit fiktiven Zahlen für die Rückforderung von 95 Prozent der Kosten der stationären Kindesschutzmassnahmen durch die Gemeinde zu Lasten des interkommunalen Pools und die Weiterleitung von 80 Prozent der Elternbeiträge durch die Gemeinde zu Gunsten des interkantonalen Pools (Art. 63 Abs. 5 und 6).

Kosten stationäre Kindesschutzmassnahme durch die Gemeinde zu übernehmen (Art. 63a Abs. 3) Beispiele: Unterbringungen, Platzierungen	Fr. 8000
Rückforderung der Gemeinde beim interkommunalen Pool (Art. 63a Abs. 5)	Fr. 7600
Rückforderung Elternbeitrag durch Gemeinde	Fr. 1000
Weiterleitung 80% Elternbeiträge an interkommunalen Pool (Art. 63a Abs. 6)	Fr. 800

